

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

EU und Globalisierung

Anders als in der Vergangenheit, als sich das Thema Globalisierung noch nicht vom Florgespräch zum Schwerpunktthema internationaler Konferenzen entwickelt hatte, betrachten es die europäischen Staaten und Institutionen heute nicht mehr als ein rein externes Phänomen: Die EU strebt eine aktive Mitgestaltung der Globalisierung durch die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit an. Die Kommission konkretisierte dies in ihrem am 24. Oktober 2006 veröffentlichten Legislativ- und Arbeitsprogramm für 2007 sowie in ihrer Mitteilung „Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt – Ein Beitrag zur EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“ vom 4. Oktober 2006. Sie überprüft darin die von der Globalisierung vorrangig beeinflussten Politikbereiche auf ihre Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit. Im Dezember hat die Kommission in einer Mitteilung ein Grünbuch „Das globale Europa“ zur öffentlichen Konsultation ausgelegt und nimmt darin die handelspolitischen Schutzinstrumente Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen unter die Lupe. Das Grünbuch dürfte zwar eine Diskussion über die zunehmenden Verflechtungen von Wirtschaftsakteuren und über die Effizienz handelspolitischer Schutzinstrumente auslösen, Ratsschlussfolgerungen während der deutschen Präsidentschaft sind aber wohl nicht zu erwarten.

I. Wettbewerbsmärkte

Die Kommission sieht bereits „ausgezeichnete Vorschriften und Standards“ durch den Binnenmarkt hervorgebracht, der dadurch nicht nur das globale Regelwerk mitgeprägt, sondern auch Voraussetzungen und Gewährleistung von Berechenbarkeit und Transparenz im Wettbewerb geschaffen habe. Das positive Fazit erstreckt sich insbesondere auf die in vielen Gebieten weltweit führende Dienstleistungswirtschaft, die von qualitativ hochwertigen Waren und Dienstleistungen europäischer Unternehmen profitiere. Ein weniger gutes Zeugnis stellt die Kommission der Spitzentechnologie aus: Hier sieht sie sowohl den Warenssektor als auch den Dienstleistungssektor an Boden verlieren.

Die Lissabon-Strategie soll mit ihren Kernpunkten „Bildung“, „Forschung und Innovation“ sowie „Schaffung eines wachstums- und beschäftigungsfördernden Regelungsumfeldes“ der europäischen Volkswirtschaft den richtigen Weg weisen. Die Ermittlung und Weitergabe von *best practices* müsse intensiviert werden; bei der Erarbeitung globaler Regeln und Normen strebt die Kommission eine führende Rolle der EU an. Letztere sieht sie zwar durch das Programm der „Besseren Rechtsetzung“ unterstützt, eine internationale und bilaterale Regulierungszusammen-

arbeit berge aber ein noch weiter reichendes Potential.

II. Marktoffenheit in der EU

Die Kommission warnt vor einem stagnierenden Protektionismus. Handelsschranken, die mit der Begründung, den nationalen Arbeitnehmer und Verbraucher zu schützen, errichtet wurden bzw. werden, würden das Gegenteil bewirken: Die Auswahl auf dem Markt werde verringert, so dass sich die Preise für Unternehmen und Verbraucher erhöhten. Anstatt Unternehmen in der EU durch protektionistische Maßnahmen vor unlauteren Handelspraktiken zu schützen, regt die Kommission „gezielte, befristete Beschränkungen wettbewerbswidriger Einfuhren nach Europa“ als handelspolitische Schutzinstrumente an. Um den Bürgern die Vorteile offener Märkte besser vermitteln zu können, müsse die EU die Auswirkungen der Marktöffnung früher erkennen und analysieren und die betroffenen Wirtschaftszweige effizienter unterstützen. Bevor die Kommission jedoch weitere Maßnahmen in Betracht zieht, will sie zunächst eine systematische Kontrolle von Einfuhr- und Verbraucherpreisen einführen.

Ein weltweiter Abbau von Marktzugangshindernissen, so die Bundesregierung, sei für die exportorientierte deutsche Wirtschaft eine „wichtige

Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und höhere Beschäftigung“.

Eine Sonderstellung nimmt dabei die Gemeinsame Agrarpolitik ein, die sich in einem – über 2013 hinausgehenden – Reformprozess befindet. Diese sieht sich einerseits dem Erfordernis von Reform und Öffnung gegenüber, andererseits hat sie den Verbraucherinteressen an gesunden, tier- und umweltgerecht erzeugten Lebensmitteln sowie den Bedürfnissen der europäischen Landwirtschaft gerecht zu werden.

III. Nichttarifäre Schranken

Nach einer – für die Industrie- und Agrarexporte wichtigen – Beseitigung bzw. Senkung von Zöllen erweisen sich die nichttarifären Schranken, deren Abbau nicht vollständig durch das WTO-System gewährleistet werden kann, als Haupthandelshindernis. Das WTO-System soll daher ergänzt werden, z.B. durch Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, den internationalen Dialog über Normung und Regulierung oder die technische Unterstützung von Drittländern. Nichttarifäre Schranken sollen vorzugsweise durch Angleichung der Vorschriften abgebaut werden.

IV. Marktzugang in Drittländern

Die Ablehnung des innereuropäischen Protektionismus' muss von aktiven Bemühungen um offene Märkte und faire Handelsbedingungen außerhalb der EU begleitet werden. Wesentliche Elemente dieser Bemühungen stellen hierbei insbesondere ein stärkeres Engagement in großen Schwellenländern (v. a. China, Indien und Brasilien, auf die ca. 15 % der globalen Handelsströme entfallen) sowie eine stärkere Konzentration auf Handelsschranken hinter den Grenzen dar (in den meisten Schwellenländern geht das hohe Wirtschaftswachstum mit hohen Schranken für Einfuhren aus der EU einher). Da sich die EU weiterhin der WTO verpflichtet fühlt, bewertet die Kommission die Aussetzung der Doha-Verhandlungen als „eine verpasste Chance für globales Wachstum und globale Entwicklung“.

Fragen, die „noch nicht reif sind für multilaterale Gespräche“ (z. B. Investitionen, öffentliche Aufträge, Wettbewerbsregelung, Schutz geistigen Eigentums), werden v. a. durch Freihandelsabkommen behandelt. Sie spielen nicht nur eine große Rolle für die EU-Nachbarschaftspolitik, sondern sind auch Teil der Verhandlungen der EU mit den Ländern Afrikas, der Karibik und des pazifischen Raums (sog. AKP-Staaten) über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sowie der künftigen Assoziierungsabkommen der EU mit Mittelamerika und der Andengemeinschaft. Nicht zufrieden zeigt sich die Kommission mit den Freihandelsabkommen mit Staaten aus dem asiatischen Raum, die den EU-Haupthandelsinteressen „weniger gerecht“ werden.

Hinsichtlich der Doha-Runde bemüht sich die EU, dass die Verhandlungen wieder aufgenommen werden, „sobald die Gegebenheiten in anderen Ländern dies zulassen“. Ferner sollen

alle künftigen Freihandelsabkommen einen breiteren Anwendungsbereich als bisher haben, um eine größtmögliche Handelsöffnung anzustreben und charakteristische Risiken wie z. B. Umgehung des Diskriminierungsverbots und Benachteiligung der schwächeren Volkswirtschaften, zu vermeiden. Die Wahl neuer Abkommenspartner soll auf dem – nach Ansicht der Kommission wichtigsten – wirtschaftlichen Kriterium „Marktpotenzial“ (d. h. Größe und Wachstum der Wirtschaft) basieren sowie den Umfang der Schutzmaßnahmen, die gegen die Interessen der EU-Exportwirtschaft gerichtet sind (d. h. tarifäre und nichttarifäre Schranken), berücksichtigen. Als geeignete und vorrangige Partner präsentieren sich demnach die ASEAN-Staaten, Korea und der Mercosur (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay, Venezuela); Interesse wecken weiterhin Indien, Russland und der Golf-Kooperationsrat (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate). Die allgemeinen Folgenabschätzungen, die einer Entscheidung über die Aufnahme von Freihandelsverhandlungen vorgeschaltet werden, sollen um die Untersuchung möglicher Auswirkungen eines Abkommens auf Entwicklungsländer ergänzt werden.

Auch die Bundesregierung misst den Bemühungen um einen erfolgreichen Abschluss der Doha-Runde große Bedeutung bei. Darüber hinaus befürwortet sie nachdrücklich das Ziel der Kommission, strengere Kriterien für Freihandelsabkommen festzulegen.

V. Zugang zu Energie und Rohstoffen

Beschränkungen, die von einigen Handelspartnern der EU hinsichtlich des Zugangs zu ihren Ressourcen an Energie, Metall und Primärrohstoffen auferlegt worden sind, stellen verschiedene Wirtschaftszweige der EU vor erhebliche Probleme. Die Kommission weist nicht nur auf die steigende weltweite Energienachfrage und die wachsende Abhängigkeit Europas von externen Energiequellen hin, sondern betont auch die Folgen für die Umwelt, die mit dem stetigen Streben nach Wirtschaftswachstum durch Handel einhergehen.

Zugangsbeschränkungen zu den o. g. Ressourcen werden nur aus Sicherheitsgründen oder aus Gründen des Umweltschutzes als gerechtfertigt angesehen. Die Energieversorgung soll durch einen wettbewerbsbasierten EU-weiten Energiemarkt gesichert und nachhaltig gestaltet werden zur Förderung eines diversifizierten Energiemixes. Diskriminierungsfreie Transitbedingungen sowie Zugangsmöglichkeiten zu Export-Pipelines für Drittländer stellen Möglichkeiten dar, den Energiehandel im Bereich der Außenbeziehungen zu verbessern. Gleichzeitig muss der globale Energiebedarf gebremst und müssen der Einsatz erneuerbarer Energien, Niedrigemissionstechnologien und ein sparsamer Umgang mit Energie gefördert werden.

Die Bundesregierung regt an, das Rohstoffthema möglichst noch bei den aktuellen Verhandlungen zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Staaten (s. o. IV.) zu berücksichtigen. Ferner sollte sich die EU für eine Nichtdiskriminierung aller WTO-Mitgliedstaaten im Rohstoffbereich einsetzen.

VI. Neue Wachstumsbereiche

Neben dem Dienstleistungssektor und den Investitionsbedingungen in Drittländern bedürfen die Bereiche „Staatliche Beihilfen“ sowie „Öffentliche Aufträge“ transparenterer und wirksamerer Regeln. Insbesondere auf letzterem, von der Kommission als wahrscheinlich größter, gegen multilaterale Regeln immune Handelsbereich bezeichneten Gebiet, stoßen EU-Unternehmen bei vielen Handelspartnern auf diskriminierende und de facto die Exportmöglichkeiten behindernde Praktiken. Seit 1996 informiert die Marktzugangsstrategie der EU Exporteure über Marktzugangsbedingungen; einen erheblichen Beitrag zu dieser Initiative leistet die Datenbank „Market Access“, die nach Ansicht der Kommission bislang jedoch „nicht ihr volles Potenzial entfalten“ konnte.

Anfang 2007 wird die Kommission eine Mitteilung über eine neue Marktzugangsstrategie vorlegen, die die regelmäßige Festlegung von Prioritäten in Bezug auf Wirtschaftszweige und Märkte beinhalten soll, in denen die Beseitigung von Handelsschranken den größten Vorteil für EU-Exporteure verspricht. Ferner wird betont, dass die Schaffung transparenter Regeln mit deren strenger Durchsetzung und Befolgung einhergehen muss; diesen Prozess begleiten soll die außereuropäische Marktöffnung, indem die EU mit Drittländern auf eine qualitative Angleichung derer Vorschriften hinarbeitet.

Die Bundesregierung verweist auch darauf, dass bei der Entwicklung neuer Regeln und Möglichkeiten zur Beseitigung diskriminierender Praktiken v. a. die möglichen „negativen Auswirkungen auf der Verbraucherseite“ berücksichtigt werden müssen.

VII. Schutz geistigen Eigentums

Der Nutzen von (neuen) Marktzugängen wird durch die Verletzung von Schutzrechten, die dem Rechteinhaber die Vergütung seiner Investitionen vorenthält, erheblich gemindert. Der Kampf gegen Produktpiraterie konzentriert sich seitens der EU v. a. auf die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten in wachstumsstarken Schwellenländern, wie z. B. China. Gleichzeitig wurde die Kooperation mit den USA sowie mit Japan ausgebaut und das Ziel der geographischen Ursprungsbezeichnungen der EU kontinuierlich verfolgt.

Die Kommission regt an, künftig sowohl strengere Bestimmungen über geistiges Eigentum in die neuen bilateralen Abkommen zu integrieren als auch beharrlicher auf die Durchsetzung bestehender Verpflichtungen zu drängen, wobei

nicht nur Abkommen mit China, Russland oder den Mercosur-Ländern, sondern auch die EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei berücksichtigt werden sollen.

VIII. Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Globalisierung löst aber nach wie vor Ängste aus und führt auch zum Verlust von Arbeitsplätzen. Die Kommission unterbreitete deshalb dem Europäischen Rat im Oktober 2005 den Vorschlag, einen als Anpassungshilfe und Zeichen der Solidarität gedachten Fonds einzurichten, mit dessen Hilfe einmalig und zeitlich befristet Arbeitnehmer unterstützt werden sollten, die „ernsthaft und persönlich betroffen sind von durch Änderungen im Handlungsgefüge bedingter Arbeitslosigkeit“. Nachdem der Europäische Rat diesen Ansatz im Dezember 2005 im Kontext der schwierigen Verständigung über die Finanzielle Vorausschau gut hieß, stimmte nun auf der Grundlage von Kompromissvorschlägen auch das Europäische Parlament (EP) am 13. Dezember 2006 der Errichtung des nach wie vor umstrittenen Fonds zu. Der Deutsche Bundestag hatte seine deutlichen Bedenken angemeldet und die Bundesregierung gedrängt, bei der Ausgestaltung auf die Durchsetzung bestimmter Punkte, darunter die Kofinanzierung, die Konzentration auf Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen und die Begrenzung des Finanzanteils für außergewöhnliche Umstände hinzuwirken. Gleichwohl betont das Parlament, der Mehrwert des Fonds sei sowohl im Verhältnis zur nationalen Arbeitsmarktpolitik als auch zu den über den Europäischen Sozialfonds finanzierten Maßnahmen „nicht ohne weiteres zu belegen“.

Der EGF, ausgestattet mit bis zu 500 Mio. Euro, finanziert durch Unterschreitung anderer Haushaltsobergrenzen und die Inanspruchnahme freigewordener Gemeinschaftsmittel, soll keine passiven Sozialschutzmaßnahmen finanzieren, sondern die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erleichtern: u.a. sind Umschulungen, Mobilitätsbeihilfen, Hilfe bei der Stellensuche und Berufsberatung vorgesehen.

Die Kosten werden zu gleichen Teilen von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten aufgebracht. 35000 bis 50000 Arbeitskräfte, so die Schätzung, könnten jährlich unterstützt werden. Antragsberechtigt sind die Mitgliedstaaten, die u.a. nachweisen müssen, dass mindestens 1000 Entlassungen in einem bestimmten Unternehmen oder Wirtschaftssektor mit beträchtlichen Strukturveränderungen im Welthandlungsgefüge zusammenhängen. Ferner müssen die Entlassungen nachweisbar schwerwiegende Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft haben. Erfasst sind z.B. Standortverlagerungen in Drittländer. Der EGF ist seit Jahresbeginn einsatzbereit.

IX Grünbuch „Das globale Europa“

In ihrem neuen Grünbuch stellt die Kommission zunächst die handelspolitischen Schutzinstrumente vor, derer sich die EU bedient. Die EU sei unilateral weitergegangen als andere WTO-Mitglieder und habe auf der Grundlage der WTO-Regelungen strenge Kriterien für die Anwendung der handelspolitischen Schutzmaßnahmen festgelegt. Gleichwohl seien die tief greifenden Veränderungen der Weltwirtschaft und im weltweiten Handel sowie die Tatsache, dass wesentlich mehr EU-Unternehmen außerhalb der EU für die Einfuhr produzieren und eine Anpassung der Schutzinstrumente an die unfairen Handelspraktiken erforderlich sei, Anlass zu einer Überprüfung des Instrumentariums.

In sechs Themengruppen befasst sich das Grünbuch mit den handelspolitischen Schutzinstrumenten selbst (1), der Frage der Interessenabwägung im Hinblick auf diese Schutzmaßnahmen (2), der Einleitung und Durchführung von Untersuchungen (3), mit Form und Zeitpunkt sowie Dauer der handelsüblichen Schutzmaßnahmen (4), Transparenz von Handelsschutzuntersuchungen (5) und schließlich der institutionellen Struktur der Handelsschutzuntersuchungen (6). Zu jedem Themenkomplex werden Fragen gestellt, zu denen die Kommission von den Konsultationsteilnehmern hilfreiche Antworten erwartet. Den handelspolitischen Schutzinstrumenten gilt das besondere Augenmerk des Grünbuches. Dazu gehören die Antidumpingmaßnahme, zielend auf Wareneinfuhr in die EU zu einem Preis, der unter dem Normalwert auf dem Heimatmarkt des Herstellers liegt, die Antisubventionsmaßnahmen, die Verzerrungen durch schädigende Subventionen korrigieren sollen, und die Schutzmaßnahmen, die nicht auf die Beseitigung unlauterer Handelspraktiken ausgerichtet sind, sondern auf unerwartete Änderungen des Handelsvolumens, die eine Anpassung an veränderte Handelsströme nicht zugelassen haben. Letztere dienen einer Atempause mit dem Ziel der Umstrukturierung.

Die Kommission erläutert, dass zwischen Januar 1996 und Dezember 2005 die EU in 194 Fällen endgültige Antidumping-Maßnahmen einführte. Dabei entfielen auf China 38 Maßnahmen und auf Indien 16. Zum 31. Oktober 2006 waren 12 Antisubventionsmaßnahmen in Kraft und wurden lediglich 8 endgültige Schutzmaßnahmen erlassen, von denen nur noch eine in Kraft ist. Die Maßnahmen gegen unfaire Handelspraktiken entsprächen in der EU weniger als 0,45 % des Wertes des Gesamtwertes der Einfuhren. Im Vergleichszeitraum verhängten die USA 201 und Indien 309 endgültige Maßnahmen.

Zu den handelspolitischen Schutzmaßnahmen, deren wirtschaftliche Berechtigung durchaus umstritten ist, fragt die Kommission u. a. angesichts des Fehlens international vereinbarter Wettbewerbsregelungen nach Alternativen zu ihrem Einsatz und danach, ob neben Antidumpingmaßnahmen stärker auf Antisubventionen und

Schutzmaßnahmen zurückgegriffen werden sollte. Zur notwendigen Interessenabwägung stellt die Kommission fest, es sei in Folge der Strukturveränderungen komplizierter geworden, die wirtschaftlichen Interessen der EU zu bestimmen. Es könne nicht ohne weiteres gesagt werden, „ob die EU-Vorschriften der Tatsache hinreichend Rechnung tragen, dass europäische Unternehmen ihre Produktion verlagern und dann mit in der EU niedergelassenen Produzenten konkurrieren und möglicherweise durch handelspolitische Schutzmaßnahmen beeinträchtigt werden.“ Andererseits aber läge es nicht im langfristigen wirtschaftlichen Interesse der EU, „Dumping zu tolerieren, auch nicht in den Fällen, in denen europäische Unternehmen, die ihre Produktion in Drittländer ausgelagert haben, davon profitieren.“

Die Kommission erfragt, ob den Interessen der Verbraucher ausreichend Rechnung getragen werde und etwa Stellungnahmen seitens der Verbraucherverbände aktiv eingefordert werden sollten. Vor dem Hintergrund von Produktionsverlagerungen wird auch die Frage gestellt, wie die EU neben Interessen von Produzenten und Arbeitnehmern in Europa die Interessen der Unternehmer berücksichtigen solle, die wichtige Geschäftsbereiche und damit auch Arbeitsplätze in Europa erhalten, obwohl sie Teile ihrer Produktion in Drittländer verlagert haben. Schließlich will sie wissen, welche Formen der Wirtschaftsanalyse bei den Bewertungen eingesetzt werden sollten und ob in Handelsschutzuntersuchungen die Möglichkeit vorgesehen werden solle, die Höhe der Maßnahmen auch nach unten anpassen zu können und evtl. bestimmte Warentypen aus Gründen des „Gemeinschaftsinteresses“ auszunehmen. Daran schließt sich die Frage an, ob und anhand welcher Kriterien die Prüfung der Lebensfähigkeit bestimmter Wirtschaftszweige erfolgen solle.

Was Antisubventionsmaßnahmen in Ländern angeht, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, so verweist die Kommission auf die derzeitige Praxis, die keine Einleitung von solchen Untersuchungen bei Beteiligung dieser Länder vorsehe und stellt die Frage, ob die EU die Anwendung des Instrumentariums auch vorsehen solle, wenn Unternehmen in Transformationsländern beteiligt sind, denen solche Behandlung gewährt wird. Weitere Fragen beziehen sich auf die Höhe der so genannten Geringfügigkeitsschwellen für Dumping, Subventionierung und Schädigung sowie den Ansatz für so genannte Anlaufkosten bei den Dumpingberechnungen und die Methode der Berechnung der Dumpingspanne.

Die Kommission merkt an, dass „Betroffene“ kritisierten, für mittelständische Unternehmen sei es wegen der Komplexität der Verfahren und der damit verbundenen Kosten schwierig, Handelsschutzuntersuchungen anzustrengen. Deshalb fragt sie nach den Hindernissen der Mitwirkung

der KNU und danach, wie diese beseitigt werden könnten.

Im vierten Teil werden die geltenden Fristen zur Debatte gestellt sowie u.a. ein verstärkter Rückgriff auf flexible Maßnahmen und die Möglichkeit einer Anpassung für Waren mit langen Bestell- und Transportzeiten.

Transparenz, so die Kommission, sei unerlässlich für die Glaubwürdigkeit handelspolitischer Schutzinstrumente und schlägt die Einführung der Funktion eines Anhörungsbeauftragten für Handelsschutzuntersuchungen vor, fragt nach dem Aufgabenzuschnitt. Hinsichtlich der Frage, ob einem Staat der Marktwirtschaftsstatus zuerkannt werden soll, werde von Betroffenen vor einer Entscheidung eine öffentliche Anhörung angeregt. Daher stellt die Kommission die Frage, ob im Rahmen von Antidumpinguntersuchungen öffentliche Anhörungen durchgeführt werden sollten, ob die Arbeit des Antidumping-Ausschusses transparenter gestaltet werden solle und es wünschenswert sei, bei Handelsschutzuntersuchungen die nicht vertraulichen Unterlagen über das Internet zugänglich zu machen.

Interessierte Parteien sind nun eingeladen, sich im Rahmen einer online durchgeführten Anhörung zu äußern. Die Kommission hat das Konsultationsverfahren bis zum 31. März 2007 befristet. Danach will sie die Ergebnisse bekannt geben und prüfen inwiefern weitere Maßnahmen folgen werden.

Das Grünbuch mit ergänzenden Informationen und dem für die Teilnahme an der Internetkonsultation auszufüllenden Fragebogen ist abrufbar unter

http://ec.europa.eu/trade/issues/respectrules/anti_dumping/comu061206_en.htm.

IX. Zusammenfassung

Die Agenda der Kommission für die kommenden Monate sieht Initiativen sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU vor. Intern soll v. a. der Vorteil offener Märkte in Form sinkender Einfuhr- und Verbraucherpreise an die Bürger weitergegeben werden. Neue Kohäsionsprogramme sollen die Menschen auf die eintretenden Veränderungen, z. B. auf dem Arbeitsmarkt, vorbereiten. Die externe Dimension wird durch die Bemühungen der EU geprägt werden, die Doha-Runde wieder aufleben zu lassen sowie eine neue Generation von Freihandelsabkommen mit Partnern von vorrangigem Interesse zu entwickeln. Zwei der wichtigsten Elemente, die in diese Verhandlungen einfließen werden, sind der Schutz geistigen Eigentums und ein nicht-diskriminierender Marktzugang. Hauptmittel zur Erreichung dieser Ziele wird weiterhin das System der multilateralen Verhandlungen bleiben.

Quellen:

- Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission für 2007, 24. Oktober 2006, KOM(2006) 629 endg.
- Mitteilung der Kommission „Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt – Ein Beitrag zur EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“, 4. Oktober 2006, KOM(2006) 567 endg.
- Mitteilung der Kommission „Europa in der Welt – Praktische Vorschläge für mehr Kohärenz, Effizienz und Sichtbarkeit“, 8. Juni 2006, KOM(2006) 278 endg.
- EU-Strategie zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum in Drittländern, 10. November 2004, http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2004/november/tradoc_120038.pdf
- Positionspapier der Bundesregierung „Globalisierung gestalten: Externe Wettbewerbsfähigkeit der EU steigern – Wachstum und Arbeitsplätze sichern“, Juli 2006.
- Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung.
- Deutscher Bundestag, Beschlussempfehlung und Bericht des 21. Ausschusses zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Einrichtung des europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, Drs. 16/3639 vom 29.11.2006.
- Mitteilung der Kommission „Das globale Europa“, die handelspolitische Schutzinstrumente der EU in einer sich wandelnden globalen wirtschaft, KOM(2006) 763 endgültig vom 6.12.2006.

Barbara Thoma, Juristin (univ.), Heike Baddenhausen, Fachbereich WD 11 – Europa,
Tel. (030) 227-33614, E-mail: vorzimmer.wd11@bundestag.de